

Organisationsstatut des Schulverbandes der Gemeinden Churwalden, Malix und Chur in Passugg-Araschgen

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 12. März 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Gebiet, Sitz

¹ Unter dem Namen «Schulverband der Gemeinden Churwalden, Malix und Chur in Passugg-Araschgen» in der Folge Schulverband genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

² Das Verbandsgebiet umfasst die von den Gemeindevorständen bezeichneten Teilgebiete.

³ Der Schulverband hat seinen Sitz in Chur.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schulverband führt die Primarstufe und den Kindergarten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

² Er organisiert nach Bedarf Sonderschulmassnahmen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Schulpflichtigen der Real- und Sekundarschule besuchen die Schulen in Chur.

Art. 3 Gründung

Die Gründung dieses Schulverbandes erfolgt mit der Annahme des Organisationsstatuts durch die beteiligten Gemeinden.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliedgemeinden

Den Mitgliedgemeinden obliegt die Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Art. 55 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden.

Art. 6 Schulrat

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Aktuar bzw. der Aktuarin und drei weiteren Mitgliedern. Chur und Churwalden stellen je zwei, Malix ein Schulratsmitglied. Jede Mitgliedgemeinde wählt ein Schulratsmitglied gemäss ihrem Gemeinderecht. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der jeweiligen örtlichen Behörden. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

² Der Schulverband entschädigt die Schulratsmitglieder gemäss Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen der Stadt Chur.

Art. 7 Aufgaben, Befugnisse

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, die nicht durch kantonale oder Gemeindegesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Ihm obliegen namentlich:

- a) Mit Genehmigung der Regierung:
 - Erlass einer Schulordnung
- b) Mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden:
 - Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
 - Schaffung bzw. Aufhebung von Lehrstellen
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der durch die Mitgliedgemeinden zu leistenden Kostenbeiträge

In eigener Kompetenz:

- Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte. Es gilt die Personalverordnung der Stadt Chur.
- Einsetzen von Stellvertretungen und eventuell von Hilfskräften für den Unterricht
- Bezeichnung des Schularztes bzw. der Schulärztin und des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärztin sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege
- Durchführung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern
- Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe auf Vorschlag der Lehrkräfte

- Überwachung der Schullokale und deren Einrichtungen; Entscheid über anderweitige Verwendung der Schulräume
- Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse und ausserdienstliche Tätigkeiten
- Gewährung von Urlauben an Schulpflichtige bis max. 14 Tage
- Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Strafe gemäss kantonaler Strafprozessordnung; die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 77 des kantonalen Schulgesetzes
- Erlass einer Disziplinarordnung für die Schulpflichtigen
- Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Schulmaterial im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Kredite
- Verwaltung des für die Schule erforderlichen Schul- und Verbrauchsmaterials
- Vertretung der Schule vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen

Art. 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Schulrat ist mindestens 5 Tage vor einer Sitzung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch den Schulratspräsidenten bzw. die Schulratspräsidentin einzuberufen.

² Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 9 Abstimmung und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr. Jedes anwesende Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Delegierten bzw. einer Delegierten der Mitgliedgemeinden und konstituiert sich selbst. Sie überprüft jährlich die Rechnungen und erstattet darüber den Mitgliedgemeinden schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand einer Mitgliedgemeinde zu. Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechts aus.

III. Finanzen

Art. 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 13 Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten gelten insbesondere:

- Gehälter sowie Wohnsitz- und Kinderzulagen der Lehrkräfte gemäss Personalverordnung der Stadt Chur
- Kosten für den Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen
- Auslagen für das Verbrauchsmaterial
- Auslagen für weiteres Unterrichtsmaterial
- Auslagen für Schultransporte
- Nettoauslagen für die Mittagsverpflegung der Schulpflichtigen
- Mietkosten
- Kosten für Leistungen von Dritten

Art. 14 Kostenverteiler

¹ Die allgemeinen Kosten (inklusive Betriebs- und Verwaltungskosten) werden wie folgt auf die Mitgliedgemeinden verteilt:

- zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl der betreffenden Fraktion der Mitgliedgemeinden und
- zu zwei Drittel nach der im abgelaufenen Schuljahr auf die betreffende Mitgliedgemeinde anfallende Schülerzahl.

² Massgebend ist die Schülerzahl am 15. Januar des abgelaufenen Schuljahres.

Art. 15 Schulrechnung

Der Schulrat organisiert das Rechnungswesen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Revision

¹ Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag des Schulrates, des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder aufgrund einer nach Massgabe des Gemeinderechtes in einer Mitgliedgemeinde zustande gekommenen Initiative oder Motion in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Revision kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen.

Art. 17 Austritt

¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des entsprechenden Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Der Austritt kann jedoch erst nach einer dreijährigen Zugehörigkeit zum Schulverband erfolgen.

² Der austretenden Mitgliedsgemeinde steht kein Anspruch auf das Vermögen des Schulverbandes oder auf Rückerstattung erbrachter Leistungen zu.

³ Die Haftung einer austretenden Mitgliedsgemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.

² Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Regelung der Haftung durch die Mitgliedsgemeinden gegenüber den durch den Verband eingegangenen Verbindlichkeiten sowie die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedsgemeinden. Dabei sind die Anteile der Mitgliedsgemeinden entsprechend den Leistungen festzulegen, welche sie bei den Investitionen für Bauten, Anlagen und Einrichtungen erbracht haben. Die Mitgliedsgemeinden sind entsprechend ihren Investitionen an den Bauten und Anlagen der Schule anteilmässig beteiligt.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Organisationsstatut tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.¹

¹ Genehmigung durch die Regierung am 16. Mai 1995